SATZUNG

der Gemeinde Osann-Monzel

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

vom 06. Dezember 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

Die Steuerschuld wird entsprechend der Regelung für die Grundsteuer fällig.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Osann-Monzel, den 06. Dezember 2001

Ortsgemeinde Osann-Monzel

Ortsbürgermeister